

der Kreisstaatsanwalt den Protest aus. Durch solche Maßnahmen erreichten wir eine hohe Effektivität der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an diesem Strafverfahren, die zu entscheidenden Veränderungen im betreffenden Betrieb führte.

Dieses Ermittlungsverfahren macht die Notwendigkeit des Zusammenwirkens mit den jeweiligen Leitungen der Partei deutlich.^{6/} Einerseits erhielten wir von der Parteileitung wertvolle Hinweise für die Gestaltung der Mitwirkung von Werktätigen im Verfahren. Andererseits wurde gewährleistet, daß unsere Aktivitäten nicht neben der politisch-ideologischen Arbeit des betreffenden Bereichs liegen, sondern diese unterstützen. Es zeigte sich, daß die enge Zusammenarbeit mit der Parteileitung der Grundorganisation eine entscheidende Voraussetzung für die mit dem Strafverfahren zu erreichenden Ergebnisse im Kampf gegen die Kriminalität war.

*

Bei allen Maßnahmen der Justiz- und Sicherheitsorgane geht es nicht um die Mitwirkung im Strafverfahren an

^{6/} Vgl. H. HarTland, „Die Gesetz lich kedtsauf sicht konsequent und wirksam ausüben!“, NJ 1974 S. 129 ff. (130).

sich, um ein formelles Erfordernis, sondern um die Erfüllung einer politischen Aufgabe. Die Maßnahmen müssen dazu beitragen, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeglichen Rechtsverletzungen zu schaffen und die sozialistische Demokratie insbesondere im Bereich der materiellen Produktion weiterzuentwickeln. So ist z. B. die Benennung eines Kollektivvertreters in einem Strafverfahren wegen Diebstahls sozialistischen Eigentums erst dann gesellschaftlich voll wirksam, wenn das Kollektiv dadurch veranlaßt oder bestärkt wird, im Rahmen der Plandiskussion 1975 auch darüber Klarheit zu schaffen, daß im eigenen Bereich durch konsequente Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und durch die Gewährleistung einer hohen Ordnung, Sicherheit und Disziplin die Bedingungen für den Schutz des sozialistischen Eigentums verwirklicht werden müssen.^{7/} Erst dann wird die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte aus der einengenden ausschließlichen Sicht des Strafverfahrens herausgelöst und zu einem wirksamen Mittel zur weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

^m Vgl. Bericht und Schlußwort aut der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED, a. au O., S. 26 f.

Fragen und Antworten

Kann nach vollzogener Wandlung eines Kaufvertrags über einen Pkw der Käufer noch Rechte aus der Pkw-Vormerkung geltend machen?

Werden nach dem Kauf eines Pkw Mängel festgestellt, die einen Gewährleistungsanspruch i. S. der §§ 459 ff. BGB begründen, so ist dem Käufer zu empfehlen, vom Recht der Nachbesserung oder dem der Ersatzlieferung Gebrauch zu machen und diesem Recht ggf. mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen (vgl. OG, Urteil vom 19. Oktober 1972 - 2 Zz 7/72 - NJ 1973 S. 25). Der Verkäufer ist dann verpflichtet, dem Käufer ein einwandfreies Kraftfahrzeug zu verschaffen.

Hat sich jedoch ein Käufer auf die Wandlung des Kaufvertrags eingelassen, so müssen folgende Grundsätze gelten:

Bei formaler Anwendung der Vorschriften über Kauf und Gewährleistung könnte der Verkäufer behaupten, mit der erfolgten Wandlung und der Rückgewähr der beiderseits erbrachten Leistungen seien die vertraglichen Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beendet und aus der Vormerkung könnten keine Rechte mehr hergeleitet werden, weil sie mit dem Zustandekommen des Kaufvertrags gegenstandslos geworden sei. Ein solches Ergebnis widerspräche aber dem sozialistischen Zivilrecht.

Ausgangspunkt für eine rechtliche Würdigung dürfen nicht allein Gesichtspunkte einer formellen Erfüllung rechtlicher Tatbestände sein. Sie muß deren sozialökonomische Einordnung und Wertung einschließen. Das bedeutet für den konkreten Fall, das Wesen der im gesetzlichen Tatbestand formulierten Wandlung zu erfassen.

Unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen laufen die Gewährleistungsrechte des Käufers nicht schlechthin darauf hinaus, die durch den Kauf einer mangelhaften Ware gestörten Äquivalenzbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer wiederherzustellen. Hauptfunktion dieser Rechte ist es, das ursprüngliche Kaufziel, den Erwerb eines der Bedürfnisbefriedigung dienenden Gebrauchswertes, zu gewährleisten.

Unter diesen Gesichtspunkten hat eine Wandlung als Gewährleistungsanspruch nur insofern einen über die

Äquivalenzfunktion hinausreichenden Sinn, als der Käufer mit dem zurückerlangten Kaufpreis anschließend anderweitig den ursprünglich gewünschten Gebrauchswert erwerben kann, vor allem dann, wenn die Erlangung dieses bestimmten Gebrauchswerts eindeutig Ziel aller Erklärungen und Handlungen des Käufers war.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen des Erwerbs von Pkws hat der Käufer diese Möglichkeit nicht. Die in diesem Fall (u. U. aus Rechtsunkenntnis oder unter dem Eindruck moral- und rechtswidrigen Geschäftsgebarens des Verkäufers) vollzogene Wandlung beendet zwar den zuvor abgeschlossenen konkreten Kaufvertrag. Damit ist aber die Situation so, daß kein wirksamer Kaufvertrag mehr vorhanden ist, der die ursprüngliche Vormerkung erfüllen und gegenstandslos machen konnte.

Zur Vermeidung der dargestellten, mit den Grundsätzen sozialistischer Gerechtigkeit unvereinbaren Nachteile für den Bürger muß deshalb von einem Fortbestehen der Rechte aus der Pkw-Vormerkung ausgegangen werden, weil diese nur mit der Erfüllung ihres Zwecks — Erwerb eines mangelfreien Pkw — ihre Erledigung finden kann.

w.E.

Darf eine Kooperationsgemeinschaft“ Schadenersatz gegenüber einem delegierten LPG-Mitglied nach „normativen Berechnungsmethoden“ geltend machen?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu beachten, daß es Kooperationsbeziehungen unterschiedlicher Art gibt und daß nicht alle Kooperations „gemeinschaften“ bei der Geltendmachung von Schadenersatz einheitlich verfahren können.

Die nach dem ab 1. Januar 1973 geltenden Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (GBI. 1972 II S. 782) arbeitenden landwirtschaftlichen Betriebe können Schadenersatz von den in diesen Einrichtungen arbeitenden Genossenschaftsbauern verlangen, und zwar nach den einschlägigen Bestimmungen der §§ 112 ff. GBA (vgl. Ziff. 43 MSt). Die Zuerkennung eines Schadenersatzanspruchs nach „normativen Berechnungsmethoden“ des LPG-